

ministerium gewendet und hat beantragt: einmal Vermittelung des königl. Finanzministeriums dahin, daß er straffrei gesprochen werde, und dann sich beschwert darüber, daß die betreffende Einkommensteuereinschätzungscommission in rigoroser Weise gegen ihn vorgegangen sei, indem sie sich nicht begnügte, sein Einkommen höher festzustellen, sondern die Denunciation veranlaßt habe. Das königl. Finanzministerium hat den Petenten abfällig beschieden. Nun wendet sich der Petent an die Ständeversammlung und bittet um den Beschluß, Vermittelung eintreten zu lassen, daß eine Niederschlagung der gegen ihn geführten Untersuchung eintrete und der von ihm bezahlte Straf- und Kostenbetrag ihm restituirt werde.

In der Ausführung ist der Petent sehr kurz. Er giebt zu, daß er sein Einkommen unrichtig declarirt habe; bestreitet aber, daß er dies wissentlich gethan habe, und führt da Einiges an. In der Frage kommt Alles darauf an, ob man annehmen kann, daß der Declarant seine Steuerdeclaration wissentlich unrichtig gethan habe. Es muß davon ganz abgesehen werden, hier in diese Frage näher einzutreten — abgesehen davon, daß Das, was der Petent in dieser Beziehung anführt, wohl ziemlich unzureichend sein dürfte —; denn es liegt eine rechtskräftige Entscheidung der Justizbehörde vor, eine Entscheidung, gegen die der Petent seinerzeit, soviel ersichtlich, nicht remedirt hat, der er sich vielmehr thatsächlich unterworfen hat, indem er die Strafe und Kosten bezahlt hat.

Eine weitere Frage wäre die, ob dem Verfahren der Einkommensteuereinschätzungscommission, resp. des Bezirkssteuerinspectors, also der königl. Behörde beizustimmen wäre, insofern sie in der Weise vorgegangen ist, daß man sich nicht begnügt hat, das Einkommen des Petenten richtig zu stellen, sondern mit einer Strafmaßregel vorgegangen ist. Mit Rücksicht aber auf den Erfolg der gerichtlichen Untersuchung, welche im vorliegenden Falle gegen den Petenten stattgefunden hat, bei welcher also eine Vernehmung des Petenten hat stattfinden müssen, ist die Deputation nicht der Ansicht gewesen, daß der Fall dazu geeignet sei, dieser Frage näher zu treten, wenn auch im Allgemeinen der Wunsch innerhalb der Deputation Ausdruck gefunden hat, daß seitens der Einschätzungscommission sowohl, wie seitens der königl. Behörde mit Denunciationen wegen Hinterziehung in Fällen nicht correcter Declaration nur in ganz prägnanten Fällen vorgegangen werde. Nach Ansicht der Deputation würde bei dieser Sachlage die Ständeversammlung nicht in der Lage sein, materiell zu Gunsten des Petenten zu interveniren. Sie ist aber aus formellen Gründen noch zu demselben Resultate gelangt und haben diese Gründe in den Vordergrund zu treten gehabt. Wie ich schon zu erwähnen die Ehre gehabt habe, lag eine Entschei-

dung der Justizbehörde vor und hat der Petent zunächst um Niederschlagung und um Restitution gebeten. In Justizsachen ist das Recht der Niederschlagung ein verfassungsmäßiges Vorrecht der Krone und dürfte es außerhalb der Competenz der Stände liegen, ebensowenig wie bei dem Restitutionsgesuch, in dieser Beziehung zu interveniren. Es muß also dem Petenten überlassen bleiben, wenn er sich überhaupt von weiteren Schritten Erfolg verspricht, sich in Form eines nachträglichen Erlassgesuchs an die geeignete Stelle zu wenden. Aus diesem formellen Grunde hat die Deputation geglaubt, die Petition zurückweisen zu müssen.

Appellationsgerichtspräsident a. D. von Erieger: Insofern eine rechtskräftige Verurtheilung des Petenten vorliegt, ist die Petition ganz gewiß mit vollem Rechte vom Herrn Referenten als eine gesetzlich unzulässige bezeichnet worden. Aber habe ich ihn recht verstanden, so darf man wohl in der Petition zugleich eine zur Cognition des Finanzministeriums gehörende Aufsichtsbeschwerde über das Verfahren der betreffenden Abschätzungscommission finden und insofern möchte ich doch die Beschwerde nicht für gänzlich unbeachtlich halten. Nach dem Referate des Herrn Referenten hat der Beschwerdeführer declarirt: 3000 Mark als Einkommen aus Grundstücken. Er hat hiervon abgezogen so und soviel für Miethzins, Gesellen, Dienstboten &c. Nun, meine Herren, das sind nach dem Einkommensteuergesetze ganz offenbar unzulässige Abzüge. Wenn Petent in der Declaration diese Abzüge aufgestellt hat, so hat er aber damit nur eine unrichtige Ansicht zu erkennen gegeben, in deren Aussprache offenbar noch keine Contravention gegen die Steuerpflicht liegt. Ich glaube, die betreffende Einschätzungscommission hätte ganz einfach diese versuchten Abzüge in Wegfall zu stellen und das declarirte Einkommen von 3000 Mark zu Grunde zu legen gehabt. Auf diese Weise wäre der Sache ihr Recht geschehen. Die Abgabe an die Justizbehörde hat allerdings zur Verurtheilung geführt und insofern haben wir damit Nichts zu thun. Aber das Verfahren der Einschätzungscommission scheint mir deshalb immer noch ein incorrectes zu bleiben und insofern möchte ich doch glauben, daß die vorliegende Petition aus dem Gesichtspunkt einer Aufsichtsbeschwerde der Berücksichtigung werth sein dürfte. In dieser Erwägung bin ich mit dem Antrag der geehrten Deputation nicht einverstanden und stelle den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle die Petition des Fleischers Karfch an die königl. Staatsregierung zur Erwägung abgeben.“

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Der Herr Präsident von Erieger hat den Antrag gestellt: